

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1984	Nummer 22
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
29. 5. 1984	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984)	286	
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	298	

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1984
(Nachtragshaushaltsgesetz 1984)
Vom 29. Mai 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der dem Haushaltsgesetz 1984 vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 41) als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1984 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Anlage (2) Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1984 (Haushaltsübersicht) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
zugleich für
den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister für Wirtschaft
Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister
für Landes und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

HAUSHALTSPLAN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1984

GESAMTPLAN

HAUSHALTSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

FINANZIERÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

KREDITFINANZIERUNGSPLAN (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben
	1984 (TDM)	1983 (TDM)	1984 (TDM)	1984 (TDM)	1983 (TDM)
01 - Landtag	1 226,8	1 221,8	125 582,5	-	87 027,2
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 743,7	1 877,8	52 445,1	3 320,0	35 786,2
03 - Innenminister	458 656,9	475 400,4	3 776 468,1	74 020,0	3 761 529,8
04 - Justizminister	945 133,6	838 200,0	2 588 522,1	2 366,5	2 436 260,9
05 - Kultusminister	88 046,7	268 455,8	10 485 700,5	29 629,0	10 610 905,1
06 - Minister für Wissen- schaft und Forschung	2 074 290,9	1 918 283,1	6 539 398,3	146 641,3	6 447 887,7
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	1 181 722,3	1 047 572,0	4 077 943,1	687 928,0	3 968 182,6
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr	756 173,0	777 416,1	4 491 368,8	2 854 455,0	4 382 973,2
09 - Minister für Bundes- angelegenheiten	64,6	59,6	3 315,0	-	3 420,6
10 - Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	612 855,6	570 382,3	1 247 443,9	313 675,0	1 186 923,3
11 - Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1 307 526,3	1 230 361,6	4 029 914,0	2 797 647,0	4 233 537,8
12 - Finanzminister	335 300,8	325 443,9	1 847 933,1	44 196,5	1 848 940,9
13 - Landesrechnungshof	88,8	88,8	14 845,7	-	14 711,7
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	49 732 468,4	48 987 057,7	18 214 418,2	1 653 800,0	17 423 733,9
zusammen	57 495 298,4	56 441 820,9	57 495 298,4	8 607 678,3	56 441 820,9

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
für das Haushaltsjahr
1984**

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1984 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1984 DM
<u>07 070</u>				
TGr. 60 <u>Krankenhausförderung</u>				
	Förderung von Krankenhäusern und mit diesen notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sowie gleichgestellten Einrichtungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG)			
883 60	Zuweisung für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG förderungsfähig	23 100 000	-	23 100 000
	<u>Verpflichtungsermächtigung:</u>			
	Bisher 4 000 000 DM			
	Erhöhung <u>2 000 000 DM</u>			
	N e u 6 000 000 DM			
886 60	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundeskanppschaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Krankenhäuser	27 000 000	-	27 000 000
	<u>Verpflichtungsermächtigung:</u>			
	Bisher 6 000 000 DM			
	Erhöhung <u>3 000 000 DM</u>			
	N e u 9 000 000 DM			
893 60	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	304 000 000	-	304 000 000
	<u>Verpflichtungsermächtigung:</u>			
	Bisher 241 800 000 DM			
	Erhöhung <u>65 000 000 DM</u>			
	N e u 306 800 000 DM			
899 60	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	314 000 000	-	314 000 000
	<u>Verpflichtungsermächtigung:</u>			
	Bisher 25 500 000 DM			
	Erhöhung <u>30 000 000 DM</u>			
	N e u 55 500 000 DM			

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1984 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1984 DM
<u>(07 070)</u>	Gesamtausgaben Kapitel 07 070	1 271 385 000	-	1 271 385 000
	Verpflichtungsermächtigungen	277 350 000	+ 100 000 000	377 350 000

Erläuterungen

Zu den Titeln 883 60, 886 60, 893 60 und 899 60:

Im Haushaltsjahr 1984 soll ein Sanierungsprogramm zugunsten ausgewählter Krankenhäuser mit einem Gesamtvolumen von 150 Mio. DM begonnen werden. Der im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich fällig werdende Teilbetrag von 50 Mio. DM soll aus dem Ausgaberesultat 1983 bestritten werden. Zur Bewilligung der in den Folgejahren fällig werdenden Teilbeträge ist eine Erhöhung der im Haushaltsplan 1984 bei den Titeln 883 60, 886 60, 893 60 und 899 60 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen um zusammen 100 Mio. DM erforderlich.

Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
für das Haushaltsjahr
1984

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1984 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1984 DM
-------------------------	-----------------	------------------------------------	--	----------------------------

08 030 - Wirtschaft - Förderung der
TGr. 61 Wirtschaft, insbesondere des
Mittelstandes

Zuschüsse für Maßnahmen im
Stahlbereich

- Haushaltsvermerk unverändert -

VE bisher - DM

Es treten hinzu 220 000 000 DM

VE neu 220 000 000 DM (fällig 1985)

892 61 Zuschüsse für Investitionen an
private Unternehmen

- Ansatz unverändert -

VE bisher 220 000 000 DM (fällig 1985)

Es fallen weg 220 000 000 DM

VE neu - DM

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministers für
Landes- und Stadtentwicklung
für das Haushaltsjahr
1984**

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1984 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1984 DM
-------------------------	-----------------	------------------------------------	--	----------------------------

11 050 Darlehen und Zuschüsse für den
Wohnungsbau

Neuer Haushaltsvermerk Nummer 5 der Titel-
gruppe 60:

893 60 Für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschafts-
411 wohnungen, zu deren Bau Aufwendungsdarlehen oder - zu-
schüsse mit einem höheren Anfangsbetrag als 2,10 DM je
qm Wohnfläche und Monat bewilligt worden sind, dürfen
nachträglich Aufwendungszuschüsse aus öffentlichen
Mitteln gewährt werden. Die Gewährung ist in der Höhe
zulässig, die notwendig ist, um den subventionsbedingten
Mietanstieg auf 0,30 DM je qm Wohnfläche und Monat jeweils
nach Ablauf von 2 Jahren zu begrenzen (entstehende Ver-
pflichtung = bis zu 529 000 000 DM).

Neuer Haushaltsvermerk Nummer 6:

Für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschafts-
wohnungen in Wohnbereichen mit besonderen Vermietungs-
schwierigkeiten dürfen Aufwendungszuschüsse aus nicht
öffentlichen Mitteln in der Höhe nachbewilligt werden,
die notwendig ist, um die Vermietbarkeit der Wohnungen
sicherzustellen. Die Gewährung ist bis längstens zum
31. Dezember 1987 zulässig (entstehende Verpflichtung
= bis zu 35 000 000 DM).

Der bisherige Haushaltsvermerk Nummer 5 erhält die
Nummer 7 und folgende Fassung:

Jahresverpflichtung nach
Nummern 1 bis 3, 5 und 6: 1 378 088 100 DM,
danach Gesamtverpflichtungsermächtigung: 1 564 508 000 DM.

Gesamtausgaben Kapitel 11 050	1 704 015 000	-	1 704 015 000
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 050	1 581 679 000	+ 564 000 000	2 145 679 000

Erläuterungen

Durch Streckung früher gewährter Aufwendungssubventionen soll der Abbau von Subventionen und damit der subventionsbedingte Mietpreisanstieg für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen auf höchstens 0,30 DM je qm Wohnfläche monatlich jeweils nach 2 Jahren begrenzt werden.

Durch die Förderung des Ankaufs von Bindungen soll in Bereichen mit besonderen Vermietungsschwierigkeiten die Kostenmiete öffentlich geförderter Miet- und Genossenschaftswohnungen auf einen Betrag gesenkt werden, der die zweckentsprechende künftige Nutzung der Wohnungen ermöglicht.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1984 betragen daher die Bezugspreise pro **Kalenderjahr** für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

- GV. NW. 1984 S. 298.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X